

Allgemeines Persönlichkeitsrecht - Sphärentheorie

Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG

Intimsphäre

- unantastbarer Kern des Persönlichkeitsrechts
- kein Eingriff zulässig
- Abwägung: mangels Eingriffszulässigkeit keine Abwägung

Privatsphäre

- Kreis der Familie und enger Freunde
- Eingriffe zulässig
- Abwägung: überwiegende Interessen der Allgemeinheit erforderlich, strenge Beachtung des Übermaßverbotes

Sozialsphäre

- öffentliches Leben der Person
- Eingriffe statthaft
- Abwägung: weniger strenge Voraussetzungen, da sich der Einzelne von vornherein in Kontakt zu anderen befindet